



ZEITSCHRIFT
FÜR **PHYSIO**
THERAPEUTEN

78. Jahrgang
April 2026



ÜBER
ALLE
HÜRDEN

AUTORENABDRUCK

[physiotherapeuten.de](https://www.physiotherapeuten.de)

Zwischen Heilbehandlung und Körperverletzung

Die rechtlichen Grenzen therapeutischen Handelns zwischen Nähe, Innovation und Verantwortung

Ein Beitrag von Dr. Th. Alexander Peters

Physiotherapie manipuliert. Mobilisationen, manuelle Techniken oder gezielte Belastungsreize greifen unmittelbar in den Körper der Patienten ein. Was therapeutisch notwendig ist, bewegt sich nicht im rechtsfreiem Raum.



Foto: ESB Professional/ shutterstock.com

Aus juristischer Sicht stellt die physiotherapeutische Behandlung oftmals einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und erfüllt damit den objektiven Tatbestand der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung. Der

Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung findet sich im Strafgesetzbuch in § 223. Er erfasst jede

körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung. Eine körperliche

Misshandlung liegt vor, wenn das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird; eine Gesundheitsschädigung definieren die Juristen als das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. Vor diesem

Hintergrund verwirklichen physiotherapeutische Maßnahmen den objektiven Tatbestand der Körperverletzung immer dann, wenn sie mit Schmerzen, intensiven Dehnreizen oder erheblichem Missempfinden verbunden sind. Entscheidend ist dabei nicht die therapeutische Zielsetzung, sondern allein die bewusste körperliche Einwirkung auf den Patienten. Nun – so sieht die physiotherapeutische Behandlung im Regelfall aus und entsprechend entscheidet auch das höchste Gericht: der Bundesgerichtshof in Strafsachen. Sinnvoll ist dies nicht, aber viele Versuche der Wissenschaft, auf die Rechtsprechung Einfluss zu nehmen, sind bis dato gescheitert. Entspricht die physiotherapeutische Behandlung dem fachlichen Standard, so gilt sie im Falle einer Einwilligung des Patienten zu einer solchen Behandlung strafrechtlich als gerechtfertigt, was in § 228 StGB auch gesetzlich geregelt ist. In eine fehlerhafte Behandlung kann der Patient aber nicht einwilligen. Dies hat die Rechtsprechung ausdrücklich klargestellt. In solchen Fällen ist – der Rechtsprechung zufolge – die Körperverletzung aber nur in der fahrlässigen Begehungsweise nach § 229 StGB strafbar. Es gilt daher: Gut gemeint ist nicht notwendigerweise gut gemacht. Gut gemacht ist nicht notwendigerweise straffrei.

Für Eilige

Physiotherapie bewegt sich rechtlich im Spannungsfeld zwischen Heilversuch und Strafrecht.

In der Regel verwirklichen physiotherapeutische Behandlungen den Tatbestand der Körperverletzung und werden nur durch eine wirksame Einwilligung des Patienten gerechtfertigt. Wird die Grenze der Indikation überschritten, droht die strafrechtliche Haftung – auch bei gut gemeintem therapeutischem Handeln.

Die Einwilligung

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, *ob* die dem Standard entsprechende Physiotherapie eine Körperverletzung darstellt, sondern *unter welchen Voraussetzungen* sie rechtlich erlaubt ist. Die wirksame Einwilligung des Patienten stellt den zentralen Rechtfertigungsgrund für die tatbestandlich strafbare (Be-)Handlung dar. Mehrere Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Einwilligung wirksam werden zu lassen. Die Patienten müssen einwilligungsfähig sein, ordnungsgemäß aufgeklärt werden und der konkreten Maßnahme – selbstverständlich freiwillig – zustimmen. Das Erfordernis, dass sich die Behandlung innerhalb der therapeutischen Indikation bewegen und nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt werden muss, bleibt selbstverständlich bestehen. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, entfällt die rechtfertigende Wirkung.

Innovationen, neue Methoden und Behandlung außerhalb der ärztlichen Verordnung

Die Beurteilung einer wirksamen Einwilligung gewinnt zunehmend beim Einsatz neuer Methoden oder Geräte, wie sie etwa auf Fachmessen wie der FIBO präsentiert werden, besondere Bedeutung. Innovationen können den physiotherapeutischen Alltag bereichern, ersetzen jedoch nicht die Prüfung der rechtlicher Zulässigkeit – mithin bleibt die Frage, ob und inwieweit die Nutzung von Innovationen und neuen Methoden vom Behandlungsauftrag und der Einwilligung der Patienten gedeckt sind. Bei neuartigen oder noch wenig etablierten Methoden besteht eine erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der Wirkweise, Belastungsintensität und Risiken. Diese Unsicherheit erhöht wiederum die rechtlichen Anforderungen an die Aufklärungspflicht: Je weniger etabliert eine Methode ist, desto detaillierter müssen Patienten über den konkreten Ablauf, die zu erwartenden Belastungen und die Risiken informiert werden, um in der Lage zu sein, dass in ihrer Einwilligung zum Ausdruck kommende Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Vor dem dargestellten Hintergrund kommen auf den Physiotherapeuten in

der Regel erhöhte Aufklärungspflichten zu, wenn sich die beabsichtigte Behandlung nicht im Rahmen der ärztlichen Verordnung bewegt.

Pflicht zur Wahrung professioneller Distanz

Die Pflicht zur Wahrung der professionellen Distanz beinhaltet, dass körperliche Nähe zum Patienten nur insoweit legitim ist, wie sie funktional dem Behandlungsziel dient. Die Auswirkungen der Verletzung dieser Pflicht, mithin beispielsweise dem Anfassen des Patienten in sexueller Absicht, werden rechtlich uneinheitlich bewertet. Soweit unter Zugrundelegung einer einheitlichen Betrachtung teils davon ausgegangen wird, dass solches bereits die Wirksamkeit der Einwilligung des Patienten entfallen lässt, sprechen – zumindest aus strafrechtlicher Sicht – wohl bessere Argumente dafür, den nicht zur Behandlung gehörenden Kontaktanteil zu isolieren und strafrechtlich gesondert zu bewerten. Aufgrund der massiven Strafandrohung einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten des dann einschlägigen § 174c StGB verliert der Vorwurf der Körperverletzung ohnehin an Relevanz. Und nun bitte aufgemerkt: Es ändert nichts an der Strafbarkeit, wenn der Patient sein Einverständnis zu solchen sexuellen Handlungen erteilt. Der Gesetzgeber geht hier in aller Regel von einem dennoch vorliegenden Missbrauch des Behandlungsverhältnisses aus. Soweit in einem Strafverfahren daher eine Verurteilung nicht verhindert werden kann, droht im Nachgang hierzu noch der Widerruf der Erlaubnis die Berufsbezeichnung des Physiotherapeuten zu führen.

Fazit

Für die physiotherapeutische Praxis folgt daraus, dass therapeutisches Handeln und dessen rechtliche Bewertung untrennbar miteinander verbunden sind. Die Frage der Unzulässigkeit physiotherapeutischen Handelns entscheidet sich nicht erst im Schadensfall, sondern bereits bei der Wahl von Methode, Aufklärung und Wahrung der notwendigen Distanz zum Patienten. Eine bewusste Reflexion dieser Aspekte ist kein Zusatzwissen, sondern immanenter Bestandteil professioneller Berufsausübung. ●

30 Jahre IHR ABRECHNUNGS EXPERTE



ABRECHNEN LEICHT GEMACHT



**Persönlicher
Anprechpartner**



**Keine
Vertragslaufzeiten**



**Finanzielle
Sicherheit**



**Kostenfreie
Taxierung**

Jetzt QR-Code
scannen und
Angebot anfordern!



AS

ABRECHNUNGSSTELLE
für Heil-, Hilfs- u. Pflegeberufe **AG**

www.as-bremen.de/abrechnung-heilmittel.html